

Anmerkung: Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männern (bzw. Diversem Geschlecht) besetzbar.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub Limbach e. V.“ (abgekürzt: „TTC Limbach e. V.“).

Der Verein hat seinen Sitz in 66839 Schmelz.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lebach eingetragen.

Der Verein gehört dem Saarländischen Tischtennisbund, sowie dem Landessportverband Saar an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Wesen und Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung der Leibesübungen, insbesondere des Tischtennisportes. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung Kinder und Jugendlicher zu, sowie die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Tischtennisports in Form von Training und Teilnahme an den Wettbewerben und dem Spielbetrieb des Saarländischen Tischtennisbundes (STTB).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäß festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.

Jeder, der dem Verein beitreten möchte, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)

Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre)

Jugendliche (bis 18 Jahre)

Schüler (bis 14 Jahre)

Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied über 18 Jahre sowie Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und können in den Vorstand oder Vereinsführung gewählt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung gehören alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand und die Vereinsführung beschließt oder
- ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Schmelz zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und beim Ausschluss von Mitgliedern ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt oder wenn bei Personenwahl mehrere Vorschläge vorliegen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes

Die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers

Die Entlastung des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes (im 2-jährigem Turnus)

Die Wahl zweier Kassenprüfer

Die Änderung der Satzung

Die Festsetzung der Beiträge

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein

Die Beschlussfassung über andere ihr im Vorstand unterbreitete Vereinsangelegenheiten

Die Berufung beim Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, das aus 3 Mitgliedern besteht. Außerdem aus Kassierer, Schriftführer, Sportwart und Jugendwart. Die Wahl erfolgt bei der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder benennen und wählen. Eine Personalunion von 2 Ämtern aus Präsidium und Vorstand ist möglich.

Die Präsidiumsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach Ermessen die angefallenen Arbeiten unter sich.

Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 8 Wahlen / Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattzufinden hat, zu berufen. Gleiches gilt für das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vereinsführung.

### **§ 9 Protokollierung**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Hierrüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Zusätze und Änderungen können jederzeit durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Anträge und Satzungsänderungen sind so rechtzeitig schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, dass sie den Mitgliedern in der Tagesordnung bekanntgegeben werden können.

### **§ 13 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TTC Limbach e. V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) vom November 2016 und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Helferinnen und Helfern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Dem Aufnahmeantrag für künftige Neumitglieder ist die jeweils aktuelle Datenschutz-Erklärung beizufügen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.10.2021 beschlossen worden, und löst hiermit die bestehende Satzung vom 27.09.2020 ab.

Ort. Datum

Schmelz, 10.10.2021